

BL_GERICHTE 017/2008 vom 29. Februar 2008

BL Gerichte, 2008-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_017_2008_d20080229

FR: BL_GERICHTE 017/2008 du 29 février 2008

IT: BL_GERICHTE 017/2008 del 29 febbraio 2008

Regeste

Die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde hat nur im Falle eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs zu unterbleiben. Ein solcher liegt nicht vor, wenn eine Partei im Hinblick auf weitere hängige Einsprachen mit gleichem Hintergrund um eine Nachfrist ersucht. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kommt Personen zu, die im Inland Wohnsitz haben oder aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen und deren Ausführungsbestimmungen die Rückerstattungsberechtigung zugesprochen

Erwägungen

E. 1

Mit Rückleistungsentscheid vom 14. Mai 2007 verfügte die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft die Rückleistung von Verrechnungssteuern in Höhe von Fr. 38'623.-- gemäss Art. 58 Abs. 1 VStG. Zur Begründung führte sie aus, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) habe anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass auf dem Total der auf die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte entfallenden Schuldzinsen, welche dem Sohn mit ausländischem Wohnsitz gutgeschrieben worden seien, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Rahmen von Art. 21 Abs. 2 VStG hätte verweigert werden müssen, da die Darlehen aus Schenkungen an die Kinder entstanden seien, wobei kein Geld geflossen sondern im Depot der Bank X, (...) "Pool" verblieben sei. Alle Darlehensgeber, ausser AB, hätten Wohnsitz in der Schweiz, deklarierten die Darlehen und Zinsen in den entsprechenden Steuererklärungen und wären somit selbst rückerstattungsberechtigt. AB habe Wohnsitz in Hongkong und es bestehe zwischen der Schweiz und Hongkong kein Doppelbesteuerungsabkommen.

E. 2

Mit Schreiben vom 12. Juni 2007 erhob der Vertreter der Pflichtigen Beschwerde mit dem Begehren, die Verfügung vom 14. Mai 2007 betreffend Rückleistung von Fr. 38'623.-- Verrechnungssteuer für das Jahr 2002 sei aufzuheben. Die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Verfahrens seien der Steuerverwaltung aufzuerlegen. Zur Begründung führte er aus, die Rechtsmittelbelehrung auf der angefochtenen Verfügung sei missverständlich. Sie spreche sowohl von Rekurs als auch von Beschwerde. Des Weiteren verweise sie auf § 9 der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, meine aber offensichtlich das Dekret zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Ausserdem ersuchte der Vertreter der Pflichtigen um Erstreckung der Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 31. August 2007. Die Beschwerdeführer hätten auch Einsprachen gegen die Staats- und Bundessteuerveranlagungen erhoben deren Begründungsfrist bis 31. August 2007 laufe. Im Übrigen beabsichtige der Vertreter mit der Steuerverwaltung noch eine Besprechung abzuhalten und erwarte hierzu einen Terminvorschlag seitens der Kantonalen Steuerverwaltung.

E. 3

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 gewährte das Steuergericht dem Vertreter der Pflichtigen eine unerstreckbare Verbesserungsfrist bis zum 2. Juli 2007.

E. 4

Mit Begründung der Beschwerde vom 28. Juni 2007 beantragte der Vertreter der Pflichtigen, die Verfügung vom 14. Mai 2007 betreffend Rückleistung von Fr. 38'623.-- Verrechnungssteuer für das Jahr 2002 sei aufzuheben. Eventualiter sei die Kürzung der Verrechnungssteuer für das Jahr 2002 auf Fr. 19'211.90 zu reduzieren. Die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Verfahrens seien der Steuerverwaltung aufzuerlegen. In seiner Begründung führte der Vertreter der Pflichtigen aus, die Familie B habe ihr bewegliches Vermögen seit ca. 40 Jahren jeweils in der Weise gepoolt, dass sämtliche Nachkommen des Beschwerdeführers einen Teil ihres beweglichen Vermögens darlehensweise dem Vater zur Verfügung gestellt hätten, wobei dieser das Vermögen gesamthaft mit seinem eigenen beweglichen Vermögen verwaltet und bei der Bank X angelegt habe. Gemäss Art. 21 Abs. 2 VStG sei die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde. In den jeweiligen Verfügungen der ESTV wie auch der Kantonalen Steuerverwaltung werde die Steuerumgehung nur daher begründet, dass ein Darlehensgeber der Beschwerdeführer in Hongkong wohnhaft und selbst nicht rückerstattungs berechtigt sei, zumal zwischen der Schweiz und Hongkong kein Doppelbesteuerungsabkommen existiere. Die über Jahrzehnte gepflegte Regelung habe vielmehr ökonomische Gründe, deren Ursache keineswegs in steuerlichen Überlegungen liege. Die Wahl der Konstruktion sei keinesfalls missbräuchlich und nicht nur deshalb getroffen worden, um Steuern zu sparen. Aus diesem Grund sei die Beschwerde gutzuheissen. Im Sinne eines Eventualantrags werde zusätzlich geltend gemacht, dass die Berechnung der Steuerverwaltung sachwidrig und falsch sei. Falls tatsächlich eine Kürzung vorzunehmen sei, habe die Berechnung so zu erfolgen, dass zunächst der Anteil des Darlehens des Sohnes mit Wohnsitz in Hongkong am Gesamtfamilienpool heranzuziehen und daraus der prozentuale Kürzungsanteil zu errechnen sei. Der Sohn in Hongkong habe seine Zinsen für die Darlehensforderung erhalten, deren Gegenwert nur teilweise zur Anlage in verrechnungssteuerpflichtige Wertschriften gedient habe. Die Beschwerde sei daher gutzuheissen.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 19. November 2007 beantragte die Steuerverwaltung Nichteintreten bzw. Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, die Beschwerdeschrift vom 12. Juni 2007 enthalte wohl einen Antrag, aber keine materielle Begründung. Es werde lediglich nach einer Fristverlängerung nachgesucht. Die materielle Begründung sei erst mit Datum vom 28. Juni 2007 nachgeliefert worden. Die Regelung in Art. 54 VStG entspreche derjenigen der direkten Bundessteuer und der Staatssteuer auf Kantonsebene. Es reiche nicht aus, lediglich um eine Fristverlängerung zur Begründung nachzusuchen. Es fehle deshalb an einer Voraussetzung, um auf die Beschwerde einzutreten. Falls das Gericht jedoch wegen der anscheinend am 18. Juni 2007 zu Unrecht gewährten Nachfrist auf die Beschwerde eintrete, sei festzuhalten, dass die fraglichen Darlehen aus Schenkungen an die Nachkommen resultierten, wobei kein Geldfluss stattgefunden habe. Dergestalt mache diese Konstruktion wirtschaftlich betrachtet keinen Sinn. Der unmittelbare Zusammenhang von Schenkung und gleichzeitigem Darlehen sei als absonderlich zu betrachten. Die Steuerumgehung resultiere in einer Erschleichung der

materiellen Rückerstattungsbedingungen, indem die mit Verrechnungssteuer belasteten Vermögenserträge von den im Inland wohnhaften Beschwerdeführern in Schuldzinsen transformiert und sodann dem im Ausland wohnhaften Sohn weitergeleitet würden. Bezüglich der Berechnung im Eventualbegehren sei festzustellen, dass nicht vom gesamten Anteil des im Ausland wohnhaften Sohnes am Anlagepool ausgegangen werden könne. Vielmehr seien die an den Sohn ausgezahlten Darlehenszinsen massgebend, welche dann ins Verhältnis zu den mit Verrechnungssteuer belasteten Gesamterträgen gesetzt würden. Die Kürzungsverfügung der ESTV sei daher nicht zu beanstanden.

E. 6

Die Eidgenössische Steuerverwaltung wie auch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft schliessen in ihren Vernehmlassungen auf eine Steuerumgehung nach Art. 21 Abs. 2 VStG. Und zwar sei die Steuerumgehung darin zu sehen, dass die Beschwerdeführer zuvor geschenkte Vermögenswerte als Darlehen zurückgenommen hätten, zumal dafür aufgrund der finanziellen Situation der Beschwerdeführer keine Notwendigkeit bestanden habe. Dieses ungewöhnliche Vorgehen sei den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht angepasst und habe dazu geführt, dass die von den Beschwerdeführern vereinnahmten Vermögenserträge teilweise in Form von Darlehenszinsen an einen im Ausland wohnhaften Empfänger weitergeleitet worden seien, wobei die Steuerersparnis in der Höhe der für diesen Anteil zurückerstatteten Verrechnungssteuer liegt. Ob tatsächlich von einer Steuerumgehung auszugehen ist, kann vorliegend jedoch offen bleiben, da feststeht, dass es sich nicht um ein reines Darlehensverhältnis sondern vielmehr um eine Vermögensverwaltung handelt, wobei in einem solchen Fall dem Vermögensverwalter das Nutzungsrecht an dem von ihm verwalteten Vermögen abgesprochen wird. Bei Konstellationen, in denen die Erträge eines Vermögenswertes nicht bei demjenigen verbleiben, der die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragt, obwohl er zivilrechtlich Eigentümer dieses Vermögenswertes ist, er aber zu deren Weiterleitung verpflichtet ist, ist das Bundesgericht regelmässig zum Schluss gekommen, dem Antragsteller fehle bereits das Nutzungsrecht. Deshalb erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob darüber hinaus auch noch eine Steuerumgehung vorliegt. (vgl. Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 19. Februar 2001 [SRK 1999-130], E 2b.dd.). Würde im konkreten Fall jedoch ein reines Darlehensverhältnis vorliegen, so müsste vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Beschwerdeführer untersucht werden, zu welchem Zweck diese Darlehen von den Kindern bzw. Nachkommen an die Beschwerdeführer gewährt wurden (vgl. auch BStPra, XIV, 1999, S. 505ff.).

E. 7

a) Zu prüfen bleibt schliesslich noch das vom Vertreter der Beschwerdeführer gestellte Eventualbegehren bezüglich der in der Kürzungsverfügung der Steuerverwaltung vorgenommenen Berechnungen. Diese seien seiner Ansicht nach sachwidrig und falsch. Die von der Steuerverwaltung verwendete Formel zur Ermittlung der Kürzung des Verrechnungssteueranteils basiert auf den verrechnungssteuerpflichtigen Erträgen im Verhältnis zum gesamten Wertschriftenertrag. Diese belaufen sich auf total Fr. 2'083'232.03. Davon sind Fr. 730'496.89 verrechnungssteuerpflichtig, was 35,065 % entspricht. Die Ermittlung des auf den Sohn entfallenden verrechnungssteuerpflichtigen Ertrages erfolgt auf dieselbe Weise, indem die Steuerverwaltung 35,065 % von den Fr. 314'700.-- als verrechnungssteuerpflichtige Erträge qualifiziert, was Fr. 110'351.45 ergibt. Vom so ermittelten verrechnungssteuerpflichtigen Ertrag errechnete die Steuerverwaltung

eine Verrechnungssteuer von 35 %, d.h. Fr. 38'623.-- (= 35 % x Fr. 110'351.45), welche zurückzuleisten ist. Diese Berechnungsmethode lässt jedoch ausser Acht, dass der Beschwerdeführer die sog. Darlehen seiner Kinder und Grosskinder mit gut 5 bis 6 % (letzteres gegenüber dem Sohn AB) verzinst hat, was insgesamt gemäss dem der Steuererklärung für das Jahr 2002 beigelegten Schuldenverzeichnis inkl. Darlehen der Firma Y-AB AG einem Betrag von Fr. 773'900.-- entspricht. Dagegen erzielte der Beschwerdeführer gemäss dem der Steuererklärung für das Jahr 2002 beigelegten Wertschriftenverzeichnis Pos. 1 und 2 sowie den Überträgen aus dem Ergänzungsblatt USA und dem Ergänzungsblatt pauschale Steueranrechnung für das gepoolte Vermögen insgesamt einen Ertrag von Fr. 2'083'232.03, was bezogen auf den ausgewiesenen Steuerwert von Fr. 69'558'928.-- einer Verzinsung von 2,99 % entspricht. Dies zeigt, dass der dem Sohn zu bezahlende Zins pro Franken seines Anteils höher war als der daraus erzielte Ertrag. Dies wird bei der Berechnungsmethode der Steuerverwaltung völlig übersehen. b) Korrekterweise ist deshalb die dem Beschwerdeführer zurückerstattete Verrechnungssteuer entsprechend dem vermögensmässigen Anteil des Sohnes am Gesamtertrag des gepoolten Vermögens zu kürzen und zwar unabhängig vom zwischen Vater und Sohn vereinbarten Zins. Der auf den Sohn entfallende Kapitalanteil in Höhe von Fr. 5'225'000.-- am Gesamtfamilienpool von Fr. 69'558'928.-- ist mit 7,511 % zu beziffern. Dementsprechend beträgt der auf seinen Anteil entfallende Ertrag 7,511 % von Fr. 2'083'232.03, d.h. Fr. 156'471.55. Der verrechnungssteuerpflichtige Anteil daran beträgt Fr. 54'868.30. Dieser ist im Verhältnis des verrechnungssteuerpflichtigen Gesamtertrags des Pools von Fr. 730'496.89 gemäss Pos. 1 des Wertschriftenverzeichnisses der Steuererklärung 2002 bezogen auf den Gesamtertrag des Pools von Fr. 2'083'232.03 zu ermitteln und beträgt 35,066 % (= Fr. 730'496.89 ./ Fr. 2'083'232.03), d.h. Fr. 54'868.30 (= 35,066 % x Fr. 156'471.55). Die dem Beschwerdeführer zuviel zurückerstattete und demzufolge von ihm zurückzuleistende Verrechnungssteuer beträgt entsprechend 35 % des auf den Anteil des Sohnes entfallenden verrechnungssteuerpflichtigen Ertragsanteils, d.h. Fr. 19'203.90 (= 35 % x Fr. 54'868.30). Es ist demnach festzustellen, dass der Eventualantrag der Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 19'203.90 gutzuheissen ist.

E. 8

(...) Entscheid Nr. 017/2008 vom 29. Februar 2008

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.